

Kunst ist gut e.V.

- Satzung -

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunst ist gut“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Verein richtet ein besonderes Augenmerk auf eine zeitgemäße Verbindung von bildender Kunst und Gesellschaft. Er übernimmt die Trägerschaft von künstlerischen Projekten, die sich in spezifischer und originärer Weise mit interkulturellen oder philosophischen Fragestellungen auseinandersetzen, die eine internationale, insbesondere europäische Dimension aufweisen, und die eine breite gesellschaftliche Relevanz erreichen können. Zur Erreichung seines Zweckes veranstaltet der Verein zum Beispiel Ausstellungen, Lesungen, Plakataktionen, Vorträge und Diskussionen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder fördernd sein. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
6. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und

dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Kunstbeirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Mitgliedergesamtheit in allen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand informiert die Mitglieder per Rundschreiben über aktuelle Aktivitäten und Beschlüsse.
5. Alle künstlerischen, interkulturellen und philosophischen Aktivitäten sind in Absprache mit dem Kunstbeirat zu treffen.

§6 Der Kunstbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Kunstbeirat. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in künstlerischen, interkulturellen und philosophischen Fragen zu beraten. Der Kunstbeirat wirkt in Absprache mit dem Vorstand an der Ausarbeitung des Aktivitätenplans für das kommende Geschäftsjahr mit. Der Kunstbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ein offenes Diskussionsforum, in dem Vorschläge zur Realisierung von Projekten in Zusammenarbeit mit bildenden Künstlern eingebracht werden. Sie trägt zur Entscheidungsfindung über solche Projekte bei und beauftragt den Vorstand mit der Organisation und Durchführung.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands und des Kunstbeirats,

- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von vier Fünfteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muß einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit enthalten.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

Der Verein Kunst ist gut e.V. wurde mit vorliegender Satzung am 9.1.2001 unter der Nr. 20460 Nz in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg, Berlin eingetragen.